



A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB § 11 (1) Bau-IMO)
SO Sonderzonen
"Topografische und Regenerative Energieerzeugung"
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB § 16 Bau-IMO)
0,2 Baumkronendeckung
3. Bäume, Sträucher, Büsche
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB § 22 Nr. 23 Bau-IMO)
a) Abwehrende Bauelemente
Bauelemente
4. Verkehrsmittel
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
Verkehrsmittel bestimmen Zweckbestimmung:
Wirtschaftsweg
13. Prinzipien, Nutzungsanforderungen, Maßnahmen und Forderungen für Maßnahmen zum Schutz der Flora und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1, Nr. 20 a BauGB)
Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Flora und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Abgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Abgrenzung von Flächen mit Regelungen für Bauplanungen und für die Einbürgerung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (sowie von Gewässern)
15. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Landschaftsschutzgebiet

B. Festsetzungen durch Text

1. Im Hinblick auf die Bestimmung der baulichen Nutzung (Sonderzonen) sind die Festsetzungen durch Planzeichen (SO) gemäß § 11 Abs. 1 Bau-IMO (s. auch § 11 Abs. 1 Bau-IMO) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.
2. Abwehrende Bauelemente sind als offene Bauelemente anzusehen, die in der Lage sind, die bauliche Nutzung zu verhindern. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.
3. Abwehrende Bauelemente sind als offene Bauelemente anzusehen, die in der Lage sind, die bauliche Nutzung zu verhindern. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.
4. Abwehrende Bauelemente sind als offene Bauelemente anzusehen, die in der Lage sind, die bauliche Nutzung zu verhindern. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.
5. Abwehrende Bauelemente sind als offene Bauelemente anzusehen, die in der Lage sind, die bauliche Nutzung zu verhindern. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.
6. Abwehrende Bauelemente sind als offene Bauelemente anzusehen, die in der Lage sind, die bauliche Nutzung zu verhindern. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.
7. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist gemäß den Bestimmungen der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

6. Gebäude und bauliche Anlagen aus Holzprodukten (z.B. Stroh) dürfen nicht die für die bauliche Nutzung vorgeschriebene Bauhöhe überschreiten und sind nicht höher als 3 m über die mittlere Geländeoberfläche zu errichten. Die bauliche Nutzung (Sonderzonen) ist im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

C. Hinweise

1. Die Lage von Versorgungsleitungen ist den Bestimmungslinien der zugehörigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
2. Der Inhalt der Festsetzungen ist im Jahr 2023 im Rahmen der Aktualisierung des Bebauungsplans zu überprüfen. Die Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.
3. Nach der baulichen Nutzung (Sonderzonen) ist nicht zu entscheiden, ob im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Maßnahmen zur Erhaltung von Natur und Landschaft zu treffen sind. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

Rechtsgrundlagen

BauGB (Sonderzonen) § 11 Abs. 1 Bau-IMO (s. auch § 11 Abs. 1 Bau-IMO) vom 29. September 2014 (BGBl. I S. 2444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 1149)
BauNVO (Sonderzonen) § 11 Abs. 1 Bau-IMO (s. auch § 11 Abs. 1 Bau-IMO) vom 23. Januar 1980 (BGBl. I S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO (Sonderzonen) § 11 Abs. 1 Bau-IMO (s. auch § 11 Abs. 1 Bau-IMO) vom 23. Januar 1980 (BGBl. I S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 1548)
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (LBO NW) (s. auch § 11 Abs. 1 Bau-IMO) vom 26. Juni 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2019 (SV. NRW. S. 106)
Landesbauordnung (LBO) (s. auch § 11 Abs. 1 Bau-IMO) vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1468)
Bundesbauordnung (BBO) (s. auch § 11 Abs. 1 Bau-IMO) vom 7. August 2019 (BGBl. I S. 3164)
Sonderzonen (Sonderzonen) § 11 Abs. 1 Bau-IMO (s. auch § 11 Abs. 1 Bau-IMO) vom 29. September 2014 (BGBl. I S. 2444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 1149)

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

1. Die bauliche Nutzung (Sonderzonen) ist im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

2. Die bauliche Nutzung (Sonderzonen) ist im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

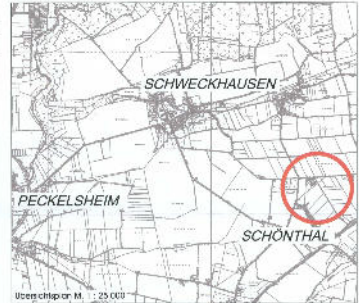
3. Die bauliche Nutzung (Sonderzonen) ist im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

4. Die bauliche Nutzung (Sonderzonen) ist im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

5. Die bauliche Nutzung (Sonderzonen) ist im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

6. Die bauliche Nutzung (Sonderzonen) ist im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.

7. Die bauliche Nutzung (Sonderzonen) ist im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen. Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Einklang mit dem Ziel der baulichen Nutzung (Sonderzonen) zu treffen.



STADT WILLEBADESSEN, KREIS HÖXTER

Bebauungsplan Nr. 1
"Die Produktion und regenerative Energieerzeugung",
Stadtteil Schweichhausen

2. Ausfertigung

Bezeichnung der Genehmigung gemäß § 4 (1) BauGB

Art der Genehmigung: B-Plan

Fläche: 15-002, Maßstab: 1:1000, Datum: 11.03.2024

Gezeichnet: [Signature], Geprüft: [Signature]

INGENIEURBÜRO HANS-HUGO TURK
WASSER ABWASSER ABFALL VERKEHR LANDSCHAFT

181 FACHLEITUNG: 15.03.2024, 15:00, 15:00, 15:00, 15:00